

10.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5679 vom 8. Juli 2021
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14453

Wie stärkt die Landesregierung die Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Datenschutz ist eines der wesentlichen vom Grundgesetz geschützten und geregelten Rechte in einer demokratischen Gesellschaft. Denn es geht dabei nicht nur um den Schutz von Daten, sondern vielmehr um den Schutz der Rechte derjenigen Personen, die hinter diesen Daten stehen. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG dient bei der Verwendung von Programmen und Plattformen im Schulunterricht dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer. Doch bestehen hier ggf. bei der Verwendung kommerzieller Produkte eklatante Lücken, die sich mit der DS-GVO nicht vereinbaren lassen. Auch hier ist eine an rechtlichen Verordnungen angelegte staatliche Regelung wichtig, die den Schulen eine weitestmögliche Kontrolle über ihre Daten bietet. Auch sollte das Wissen der Beteiligten um datenschutzrechtliche Fragen regelmäßig erweitert werden.

In diesem Zusammenhang hat es in Baden-Württemberg einen mehrmonatigen Praxistest einer speziell konfigurierten Version von Microsoft Office 365 gegeben. Dieser hat gezeigt, dass die Schulen keine vollständige Kontrolle über das Gesamtsystem und den Auftragsverarbeiter in den USA haben. Es ist nicht nachvollziehbar, welche personenbezogenen Daten wie und zu welchen Zwecken verarbeitet werden und ob diese auf das notwendige Minimum reduziert sind. So wird in der Pressemitteilung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Landes Baden-Württemberg (LfDI) vom 7. Mai 2021 ausgeführt: „Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer wollen digitale und rechtssichere Lösungen für den Unterricht. Wir unterstützen das“, so Stefan Brink. Deswegen wurde mit hohem Einsatz im Rahmen des Pilotprojekts versucht, Klarheit über Datenflüsse, Rechtsgrundlagen und technische Maßnahmen des Anbieters zu erlangen, was jedoch im Ergebnis nicht zufriedenstellend gelungen sei.

All das müssten die Schulen als Verantwortliche aber ausreichend nachvollziehen können, um ihrer Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO gerecht zu werden. Zudem ist für einige Übermittlungen persönlicher Daten an Microsoft – teilweise auch in Regionen außerhalb der EU – keine Rechtsgrundlage erkennbar, die nach DS-GVO aber erforderlich ist. Das gilt insbesondere auch für internationale Datenflüsse im Lichte des Schrems II-Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2020.

Datum des Originals: 09.08.2021/Ausgegeben: 16.08.2021

Für den Schulbereich hat der LfDI daher ein hohes Risiko der Verletzung von Rechten und Freiheiten betroffener Personen festgestellt. Dies gilt für die ins Auge gefasste Erweiterung des Systems um Konten für die Schülerinnen und Schüler umso mehr. Der Staat hat eine Garantenstellung für die in der Regel minderjährigen Schülerinnen und Schüler, welche zudem der staatlichen Schulpflicht unterliegen und daher der Verwendung ihrer persönlichen Daten nicht ausweichen können. In dieser Konstellation bewertet der Landesbeauftragte das Risiko der eingesetzten Software als inakzeptabel hoch.

LfDI Brink: „Es erscheint zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, mit anderen Varianten der im Pilotversuch genutzten Produkte und unter wesentlich modifizierten Einsatzbedingungen damit im Schulbereich rechtskonform zu arbeiten. Es ist in den vergangenen Monaten auch nach intensiver Zusammenarbeit und mit hohem Personaleinsatz aber nicht gelungen, eine solche Lösung zu finden.“ Angesichts dieses Ergebnisses erscheint es mehr als fraglich, ob es den für die Datenverarbeitungen verantwortlichen Schulen, auch mit Unterstützung durch das Kultusministerium, in absehbarer Zeit gelingen kann, die getesteten Produkte rechtssicher zu nutzen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5679 mit Schreiben vom 9. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. *Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnisse und Konsequenzen aus dem genannten Modellprojekt in Baden-Württemberg hinsichtlich der Übermittlung von Diagnose- und Telemetriedaten für die Anwendung von Microsoft Office 365 / Microsoft Teams in den Schulen in Nordrhein-Westfalen?*

Erkenntnisse und Konsequenzen, die andere Bundesländer aus dort durchgeführten eigenen Modellprojekten ziehen, werden nicht von der Landesregierung bewertet.

Die bisherige datenschutzrechtliche Bewertung von Microsoft Office 365 für den schulischen Einsatz in Nordrhein-Westfalen kann allgemein zugänglich dem Bildungsportal des Landes entnommen werden unter: <https://www.schulministerium.nrw/fragen-und-antworten-zum-datenschutz>, hier: Sonstige Fragen zum Datenschutzrecht an Schulen / Wie sieht die datenschutzrechtliche Bewertung von Microsoft 365 für den schulischen Einsatz in NRW aus? Danach ist von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) mitgeteilt worden, dass bei den Landesdatenschutzbehörden ein bundesländerübergreifendes Verfahren zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Microsoft 365 stattfindet. Eine abschließende bundeslandübergreifende Bewertung liegt noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund musste die LDI Microsoft 365 als datenschutzrechtlich bedenklich einstufen. Daher empfiehlt das Ministerium für Schule und Bildung stattdessen die Verwendung des landesseitig zur Verfügung gestellten Angebots LOGINEO NRW.

Aus Anlass sich abzeichnender neuer Erkenntnisse hat das Ministerium für Schule und Bildung einen Klärungsprozess initiiert und die LDI um entsprechende Information und Beratung gem. § 27 Abs.1 DSGVO gebeten. Die LDI hat dazu mitgeteilt, dass die Datenschutzbehörden darauf hinarbeiten, eine einheitliche Position zu entwickeln, die den für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen die datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Produkten aus der „Microsoft 365“-Produktfamilie erleichtern soll.

Aufgrund der Komplexität der angebotenen Funktionalitäten und der ständigen Veränderung bei den entsprechenden Programmen sei davon auszugehen, dass sich dieser Prozess noch etwas hinziehen könne.

2. ***Gibt es bei den verwendeten Programmen im Hinblick auf den Datenschutz unterschiedliche Behandlungen von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften bei der Sammlung und Übermittlung von Diagnose- und Telemetriedaten?***
3. ***Wie wirkt sich die unterschiedliche Behandlung beim Datenschutz auf die Nutzung von digitalen Produkten aus?***

Zu Fragen 2 und 3 wird auf die Antwort zu Frage 1 und das andauernde Verfahren der Landesdatenschutzbehörden verwiesen. Daher liegen dem Ministerium für Schule und Bildung auch keine Informationen zur unterschiedlichen Behandlung bei der Sammlung und Übermittlung von Diagnose- und Telemetriedaten bei unterschiedlichen Nutzergruppen vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Lizenzierungsmodelle der Produkte und die Möglichkeiten des Herstellers, durch Softwareupdates den Protokollierungsumfang jederzeit zu verändern, kaum eine allgemeingültige Aussage zulassen.

4. ***Wie und von wem werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie die an den Schulen für den Datenschutz zuständigen Personen in den Grundsätzen von Datenschutz, Datensicherheit und Persönlichkeitsrechten fortgebildet?***

Die Fortbildung von Lehrkräften in den Grundsätzen von Datenschutz, Datensicherheit und Persönlichkeitsrechten, die in Nordrhein-Westfalen den Bezirksregierungen obliegt, weist aus landesweiter Perspektive einige Gemeinsamkeiten, aber auch spezifische Angebote auf.

Mehrheitlich setzen die Bezirksregierungen die Thematik als Querschnittsaufgabe in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen um. Daher besitzen und vermitteln die Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung ein entsprechendes Problembewusstsein. So werden im Regierungsbezirk Arnsberg zum Beispiel Lehrkräfte im Rahmen der Maßnahme „Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern“ zum Themenkomplex Datenschutz, Datensicherheit und Persönlichkeitsrechte fortgebildet.

Auch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zur Digitalisierung widmen sich dieser Thematik. Im Regierungsbezirk Detmold sind dies beispielsweise Veranstaltungen zum Cybermobbing, zum Urheberrecht und zu verschiedenen technischen Anwendungen. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Pandemie durch die Kompetenzteams landesweit vermehrt entsprechende Angebote geschaffen und umgesetzt wurden und werden. Eine exakte landesweite Datenerhebung erfolgt zu diesen Maßnahmen nicht.

In der Konzeption der Schulleitungsqualifizierung (SLQ) stellt „Recht und Verwaltung“ ein inhaltliches Modul und ein Querschnittsthema dar. Ziel ist die Entwicklung von Basiskompetenzen für die Bearbeitung rechtlich relevanter Problemstellungen im Schulalltag. Die Moderierenden der SLQ sensibilisieren die angehenden Schulleitungen auch für ihre Rolle als Gesamtverantwortliche für Datenschutz, Datensicherheit und die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und bereiten sie durch spezielle Informations- und Trainingsbausteine hierauf vor. Schwerpunkte sind beispielsweise der Einsatz von Schulverwaltungsprogrammen sowie von digitalen Tools in der Schule und die Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Lehrkräfte und im Sekretariat.

Zudem werden im Regierungsbezirk Münster zum Beispiel Schulleitungen oder von diesen für eine Teilnahme delegierte Lehrkräfte von einem Fachberater für Datenschutz und IT-Sicherheit in Form von „Digitalen Sprechstunden“ in den Grundsätzen von Datenschutz, Datensicherheit und Persönlichkeitsrechten fortgebildet. Diese „Digitalen Sprechstunden“ wurden in hohem Umfang nachgefragt.

Die Vermittlung von Medienkompetenz an Schülerinnen und Schüler, dazu gehören auch Kompetenzen bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Persönlichkeitsrechte, ist Aufgabe aller Fächer. Der „Medienkompetenzrahmen NRW“ ist hierbei verbindliche Grundlage mit dem Ziel, dass das Lernen und Leben mit digitalen Medien zur Selbstverständlichkeit im Unterricht aller Fächer wird und alle Fächer ihren spezifischen Beitrag zur Entwicklung der geforderten Kompetenzen beitragen. Im ersten Kompetenzbereich des Medienkompetenzrahmens NRW „Bedienen und Anwenden“ werden in 1.4 – Datenschutz und Informationssicherheit – die entsprechenden Kompetenzen „Verantwortungsvoll mit persönlichen und fremden Daten umgehen; Datenschutz, Privatsphäre und Informationssicherheit beachten“ explizit beschrieben.

5. Durch welche konkreten Maßnahme unterstützt die Landesregierung den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern?

Die Landesregierung hat zum Schutz der Daten der am Schulleben Beteiligten dezidierte verbindliche Vorgaben gemacht, welche Datenverarbeitungen im Schulbereich zu welchen Zwecken zulässig sind. Diese sind in §§ 120 bis 122 Schulgesetz sowie insbesondere in den Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) sowie der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) bereichsspezifisch geregelt.

Umfangreiche Informationen zum Datenschutzrecht einschließlich einer praxisorientierten FAQ-Liste sind auf den Seiten des Bildungsportals eingestellt: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/index.html>

Zudem ist die Medienberatung NRW mit dem Aufgabenbereich „Datenschutz“ beauftragt worden. Dort steht ein Team für Fragen aus der Schulpraxis zur Verfügung, auch bestehen Informationsangebote über die Homepage unter: <https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Datenschutz-und-Datensicherheit/> Hier sind Hilfestellungen für die Schulen, z.B. Erklärfilme und Handreichungen, eingestellt.

Zusätzlich kann die Schule und können einzelne Lehrkräfte bei allgemeinem Beratungsbedarf auf die Unterstützungsangebote der behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Schulen und der Medienberaterinnen und Medienberater zurückgreifen. Daneben nehmen die Dezernate 48 der Bezirksregierungen und das Ministerium für Schule und Bildung schulaufsichtliche Aufgaben auch im Bereich des Datenschutzes wahr.